

Rettungskette Forst (Bayern)

Handbuch der Bayerischen Forstverwaltung

04.07.2013

Vers. 1.0

Hinweise zur Version:

Vers. 0.1 – 0.9: Versionen, die im Rahmen des Pilotprojektes entstehen.

Ab Vers. 1.0: Vollversionen

Änderungen:

Aktuelle Version	Letzte Änderung:	Bearbeiter	Bemerkungen
1.0	Ersterstellung	Wolf	Erstellt auf Basis des Handbuch-Entwurfs Vers. 0.7, Bearbeitungsstand 04.07.2013

Inhaltsverzeichnis

1	Die Rettungskette Forst.....	5
1.1	Beweggründe für die Einführung	5
1.2	Zusammenarbeit mit den Integrierten Leitstellen	5
1.3	Rechtliche Grundlagen	6
1.4	Beteiligung aller Waldbesitzarten	6
1.5	Organisatorischer und zeitlicher Ablauf.....	7
2	Grundsätze bei der Einrichtung von Rettungstreffpunkten	8
2.1	Geografische Lage	8
2.2	Lagegenauigkeit.....	8
2.3	Beschreibung.....	9
2.4	Eindeutige Bezeichnung	9
2.5	Festlegen von Nummernkreisen	9
2.6	Nummernvergabe durch die Leitstellen.....	10
3	Datenblatt.....	10
3.1	Attributdaten im Überblick	12
3.2	Beschreibung der Attributdaten	12
3.2.1	Rettungstreffpunkt-Bezeichnung	12
3.2.2	Bisherige Rettungstreffpunkt-Bezeichnung	12
3.2.3	Lage	12
3.2.4	Nächster Ort/Ortsteil.....	13
3.2.5	Nächste Bundesstraße.....	13
3.2.6	Nächste Staatsstraße.....	13
3.2.7	Nächste Kreisstraße.....	13
3.2.8	Beschreibung des Rettungstreffpunktes	13
3.2.9	Anfahrtsbeschreibung	13
3.2.10	Rettungshubschrauber	13
3.2.11	Allgemeine Zusatzinformationen	13
3.2.12	Ersteller	13
3.2.13	Erstellungsdatum.....	13
3.2.14	Kartenausschnitt.....	14
4	Zusammenarbeit mit den Integrierten Leitstellen	14
4.1	Weitergabe der Datenblätter an die Integrierten Leitstellen	14
4.2	Rückmeldung durch die Integrierten Leitstellen	14

5	Veröffentlichung der Rettungstreffpunkte	14
5.1	Internetportal.....	14
5.2	Beschilderung vor Ort.....	15
5.3	Weitere Maßnahmen	15
6	Anhang	16
6.1	Einschlägige Gesetze, Vorschriften und Anweisungen	16
6.2	Anforderungen für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr	19
6.3	Anforderungen für Rettungshubschrauber.....	19
6.4	Leitstellenbereiche	19
6.5	Abkürzungsverzeichnis	22

1 Die Rettungskette Forst

1.1 Beweggründe für die Einführung

Waldarbeit ist trotz aller Fortschritte beim Arbeitsschutz eine äußerst gefährliche Tätigkeit. Unfälle in diesem Bereich sind meist schwerwiegend und erfordern schnellste notärztliche Versorgung. Charakteristisch dabei ist jedoch, dass Rettungskräfte den Unfallort meist nicht selbständig finden können und dann durch Dritte zum Unfallort geführt werden müssen. Dazu sind eindeutige Treffpunkte für Kontaktperson und Rettungsdienst unabdingbar.

Im Idealfall erfolgt das Heranführen der Rettungskräfte durch einen Arbeitskollegen, der zuvor durch den sicher definierten und nahegelegenen Treffpunkt möglichst lange beim Verletzten bleiben kann. Auch eine Person in Alleinarbeit (z.B. Holzrucker) kann vom Treffpunktsystem profitieren, da auch in diesem Fall die Retter durch Dritte oder vom Verletzten selbst per Mobiltelefon herangeführt werden müssen. Bekannte Rettungstreffpunkte helfen in diesem Fall, die Wegbeschreibung durch den Verletzten selbst zu vereinfachen. Durch den eindeutig definierten Ausgangspunkt ist die Gefahr von Missverständnissen wesentlich reduziert.

Im bayerischen Staatswald (StW) wurde das System mit festgelegten Rettungstreffpunkten schon vor längerer Zeit umgesetzt. Teilweise sind auch im Großprivatwald (GroßPW) und im Kommunalwald (KW) bereits Treffpunkte angelegt worden. Mangels Absprache der grenznahen Punkte und durch individuell unterschiedliche Systemvarianten wurde das Nebeneinander unterschiedlichster Lösungen zuletzt für die Rettungsleitstellen immer schwieriger in der Handhabung. Zudem konnten private Waldbesitzer, Freizeitsportler und Erholungssuchende die betriebsinternen Vorkehrungen nicht nutzen.

Deshalb wurde die Idee einer Rettungskette Forst weiterentwickelt. Dabei wurden auch die veränderten Rahmenbedingungen berücksichtigt, die sich durch die Einführung sogenannter Integrierter Leitstellen (ILS) und der europaweit gültigen Notrufnummer 112 ergeben haben. Die Initiative soll Lücken im Privat- und Kommunalwald schließen, die Bezeichnungen der Rettungstreffpunkte über alle Waldbesitzarten hinweg vereinheitlichen und schließlich zu einer Veröffentlichung der Rettungstreffpunkte führen.

1.2 Zusammenarbeit mit den Integrierten Leitstellen

In den vergangenen Jahren wurden in Bayern die bisherigen Rettungsleitstellen zu Integrierten Leitstellen (ILS) überführt. Diese koordinieren mit modernsten IT-Systemen alle Hilfeleistungen durch Rettungsdienste, Feuerwehren und das Technische Hilfswerk. Das Konzept der Rettungskette Forst wurde exakt auf deren Vorgaben abgestimmt.

Im Notfall helfen nur eindeutige Rettungstreffpunkte

Rettungstreffpunkte sind auch bei Alleinarbeit sinnvoll

Ein bewährtes System wird weiter entwickelt

Vorgaben durch die Integrierten Leitstellen



Abb. 1: Leitstellenbereiche in Bayern

1.3 Rechtliche Grundlagen

Einschlägige Gesetze, Vorschriften und Anweisungen fordern für Notfälle von den Beteiligten im Vorfeld konkrete Vorbereitungen und organisatorische Maßnahmen. Die Festlegung und Bekanntgabe von Rettungstreffpunkten ist ein wesentlicher Beitrag im Sinne dieser Vorgaben. Für den Waldbesitzer gibt es jedoch keine Verpflichtung zur Anlage von Rettungstreffpunkten. Die Beteiligung an der Rettungskette Forst erfolgt auf freiwilliger Basis.

Ein Gebot der Vernunft, aber kein Zwang

Auszüge und Textpassagen einschlägiger Gesetzestexte, Vorschriften und Anweisungen sind im Anhang aufgeführt.

1.4 Beteiligung aller Waldbesitzarten

Im Rahmen der Rettungskette Forst sollen alle Waldbesitzer in Bayern in die Lage versetzt werden, sich an der einheitlichen Definition von Rettungstreffpunkten zu beteiligen.

Individuelle Beteiligungsmöglichkeiten für alle Waldbesitzarten

- Im Staatswald legen die Bayerischen Staatsforsten Rettungstreffpunkte fest.
- Im Privat- und Kommunalwald **mit eigenem Forstpersonal** übernimmt die Bayerische Forstverwaltung **auf Wunsch** die Erfassung von Rettungstreffpunkten. Den Waldbesitzern bleibt es aber unbenommen, selbständig Rettungstreffpunkte mit den Integrierten Leitstellen zu vereinbaren.
- Im Kommunalwald mit Betriebsleitungs- und Betriebsausführungsverträgen mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(ÄELF) übernimmt die Bayerische Forstverwaltung die Erfassung von Rettungstreffpunkten.

- Im Privatwald ohne eigenes Forstpersonal übernimmt die Bayerische Forstverwaltung die Erfassung von Rettungstreffpunkten.

1.5 Organisatorischer und zeitlicher Ablauf

In ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich veranlassen die Bayerischen Staatsforsten und die Bayerische Forstverwaltung (siehe 1.4) die einheitliche und zeitgerechte Umsetzung. Grundlage dazu ist das vorliegende Handbuch Rettungskette Forst in der jeweils gültigen Fassung, das inhaltlich mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmt ist. Die aktuelle Planung sieht eine Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Staatsforsten bis März 2013 vor. An den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) ist die Beschreibung der Rettungstreffpunkte voraussichtlich 2014 abgeschlossen.

Sofern private- oder kommunale Waldbesitzer mit eigenem Forstpersonal von einer Erfassung der Rettungstreffpunkte durch die Bayerische Forstverwaltung absehen, besteht für sie die Möglichkeit im Anhalt an das Handbuch den organisatorischen und zeitlichen Ablauf eigenständig mit den Integrierten Leitstellen festzulegen. Um die Integrierten Leitstellen zu entlasten, wird ein jährliches Zeitfenster vorgeschlagen, („Kampagnenzeitraum“), an dessen Ende die entsprechenden Unterlagen gesammelt weitergegeben werden.

Vorgaben für Bayerische Staatsforsten und Bayerische Forstverwaltung

Freiheit im Kommunal- und Großprivatwald

Hinweis für die Bayerische Forstverwaltung: Die Rettungskette Forst unterliegt den organisatorischen Vorgaben und Hierarchien des Bayerischen Waldinformationssystems (BayWIS) und ist ein Teilprojekt von BayWIS.

Als Teilprojektleiter fungiert der Forstliche Fachverfahrensspezialist Rettungskette Forst (FoFaV-Spezialist) an der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (Michael.Wolf@lwf.bayern.de).

Die Umsetzung in Bayern, insbesondere Absprachen mit den Bayerischen Staatsforsten werden durch den FoFaV-Spezialisten Rettungskette Forst koordiniert. Die ÄELF benennen zur internen Unterstützung örtliche Ansprechpartner für die Rettungskette Forst, die die Umsetzung im Amtsbereich koordinieren.

2 Grundsätze bei der Einrichtung von Rettungstreffpunkten

Der wichtigste Baustein der Rettungskette Forst sind die sogenannten Rettungstreffpunkte. Entscheidend dabei sind deren sorgfältig ausgewählte geografische Lage und ihre standardisierte Beschreibung. Nur so können Informationen in den komplexen Einsatzleitsystemen der Integrierten Leitstellen (ILS) verarbeitet werden.

2.1 Geografische Lage

Die Lage und Ausdehnung von Waldflächen bestimmt wesentlich die Anzahl und Verteilung der Rettungstreffpunkte. Erfahrungswerte liegen bei 3 – 5 Rettungstreffpunkten pro 1 000 Hektar Waldfläche in waldreichen Gebieten mit großen geschlossenen Waldkomplexen. Sind viele kleine isolierte Wälder vorhanden, kann eine Verdichtung der Treffpunkte sinnvoll sein (Erfahrungswert: 6 – 8 Rettungstreffpunkte pro 1 000 Hektar Waldfläche).

Rettungstreffpunkte liegen meist außerhalb des Waldes

Grundsätzliche Vorgaben sind dabei:

1. Rettungstreffpunkte sollten überwiegend **an Staats-, Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraßen** liegen. Der Rettungstreffpunkt darf nur in Ausnahmefällen an einer Forststraße mitten im Wald liegen.
Hintergrund: Der Rettungstreffpunkt muss ganzjährig auch bei widrigen Witterungsbedingungen für Fahrzeuge ohne Allradausrüstung erreichbar sein.
2. Der Rettungstreffpunkt sollte strategisch günstig liegen und **eindeutig auffindbar** sein (z.B. markante, gut erreichbare Örtlichkeit, Notrufsäule, touristisch stark frequentiertes Ausflugsziel, Unfallschwerpunkt, usw.).
3. **Ein Rettungstreffpunkt ist verkehrssicher anzulegen** (z.B. nicht im Kurvenbereich von Straßen, keine Gefährdung für den fließenden Straßenverkehr, Ausweichstelle mit einbeziehen, usw.).
4. Auch für unbewirtschaftete Waldflächen (z.B. Schutzgebiete) sollen Rettungstreffpunkte angelegt werden.
5. Der Netzempfang von Mobiltelefonen am Rettungstreffpunkt ist von Vorteil, aber nicht zwingend notwendig.
6. Die Einbindung der örtlichen Rettungskräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst, Bergwacht, etc.) in die Standortentscheidung wird empfohlen.

2.2 Lagegenauigkeit

Bei der Erfassung der Koordinaten der Rettungstreffpunkte wird eine Lagegenauigkeit von mindestens 50 Meter angestrebt. Basis für die Erfassung ist die Topographische Karte im Maßstab 1: 50 000. Den Erfassern von Rettungstreffpunkten bleibt es unbenommen, über digitale Orthophotos und andere Kar-

Eine Erfassungsgenauigkeit von 50 Meter ist ausreichend

tengrundlagen die Genauigkeit zu erhöhen. Eine satellitengestützte Vermessung ist nicht notwendig.

2.3 Beschreibung

Die detaillierte Beschreibung eines Rettungstreffpunktes erfolgt mit Hilfe eines Datenblatts (Kapitel 3).

2.4 Eindeutige Bezeichnung

Die Syntax (= Regelwerk zur Bezeichnung der Rettungstreffpunkte) wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vorgegeben. Sie ermöglicht es der Integrierten Leitstelle über Suchbegriffe schnellstmöglich an die entsprechenden Informationen im Einsatzleitsystem zu gelangen. Die Verwendung von 4 Ziffern ist vorgeschrieben. Sämtliche Nullstellen sind dabei verpflichtend anzugeben.

Die Bezeichnung des Rettungstreffpunktes ist vom jeweiligen Landkreis abhängig, in dem der Rettungstreffpunkt liegt (siehe „Leitstellenbereiche“ in der Anlage). Eine zusätzliche Bezeichnung mit „L“ oder „S“ ist in den Fällen notwendig, in denen es gleichzeitig eine kreisfreie Stadt und einen entsprechenden Landkreis mit dem gleichen KFZ-Kennzeichen gibt. Daran schließt sich eine stets vierstellige Nummer an.

Die gesamte Syntax für einen Rettungstreffpunkt ist somit durch eine im Landkreis einmalige Buchstaben-Ziffern-Kombination eindeutig festgelegt. Beispiel: M-L-1234

2.5 Festlegen von Nummernkreisen

Die erste Ziffer der vierstelligen Nummer ist bayernweit festgelegt. Entscheidend ist dabei, wer den entsprechenden Rettungstreffpunkt erstmalig beschreibt, nicht aber dessen geografische Lage. Unabhängig vom zugewiesenen Nummernkreis sind die Rettungstreffpunkte für alle umliegenden Waldbesitzer nutzbar.

Es gilt folgende Zuordnung:

Rettungstreffpunkt angelegt durch:	Zugeordnete erste Ziffer:
Forstbetriebe der Bayerischen Staatsforsten	1_ _ _
Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2_ _ _
Forstbetriebe im Kommunalwald mit eigenem Forstpersonal	3_ _ _
Forstbetriebe im Privatwald mit eigenem Forstpersonal	4_ _ _

Eine Kombination von „Auto-kennzeichen + Nummer“ als sprechender Schlüssel

Vier Nummernkreise erleichtern Zuordnung, Koordination und Kontrolle

Beispiele:

M-L-1234

- „M“ für den Bereich München
- „L“ für den Landkreis München („S“ wäre die kreisfreie Stadt München)
- „1“ für die Erfassung durch die Bayerischen Staatsforsten AÖR
- „234“ für die Rettungstreffpunkt-Nummer 234

KEH-2003

- „KEH“ für den Landkreis Kelheim
- „L/S“ entfällt, da es keine kreisfreie Stadt Kelheim gibt
- „2“ für die Erfassung durch das AELF
- „003“ für die Rettungstreffpunkt-Nummer 3

2.6 Nummernvergabe durch die Leitstellen

Forstbetriebe im **Kommunalwald mit eigenem Forstpersonal** (3 000er Nummernkreis) und Forstbetriebe im **Privatwald mit eigenem Forstpersonal** (4 000er Nummernkreis) müssen sich bei der Integrierten Leitstelle (ILS) informieren, ob die angedachte Nummer des Rettungstreffpunktes bereits vergeben ist. (Werden Rettungstreffpunkte im Privat- und Kommunalwald mit eigenem Personal von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angelegt, sind diese dem 2 000er-Nummernkreis zugeordnet.)

Abweichend davon werden bei den **Bayerischen Staatsforsten** und der **Bayerischen Forstverwaltung** (1 000er und 2 000er-Nummernkreise) die Rettungstreffpunktnummern durch das unterstützende (interne) IT-System (WebGIF, BayWIS) generiert und überwacht.

Leitstellen, Bayerische Forstverwaltung und Bayerische Staatsforsten AÖR verwalten jeweils eigene Nummernkreise

3 Datenblatt

Grundlage für die Beschreibung ist ein einheitliches Datenblatt (Abb. 2), das verpflichtend für jeden Rettungstreffpunkt anzulegen ist. Die Informationen aus diesem Datenblatt werden im Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstellen hinterlegt und bei einem Notruf dem Disponenten bei der Einsatzbearbeitung angezeigt.

Standardisiertes Datenblatt für 14 Details

Im Geschäftsbereich der Bayerischen Staatsforsten und der Bayerischen Forstverwaltung erfolgt die Erfassung mit GIS-Unterstützung. Für Waldbesitzer außerhalb dieses Kreises (siehe 1.4) werden entsprechende Vorlagen (z.B. MS Word-Datei als .dotx) vorbereitet und über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) zur Verfügung gestellt. Das ausgefüllte Datenblatt wird als Datei im Format .doc, .docx oder im pdf-Format unter der jeweiligen Nummer des Rettungstreffpunktes (z.B. „ED-1099.pdf“) gespeichert. Für jeden Rettungstreffpunkt gibt es damit eine eigene Datei. Jedes Datenblatt hat nach Möglichkeit einen Umfang von einer Seite im Format Din A 4.

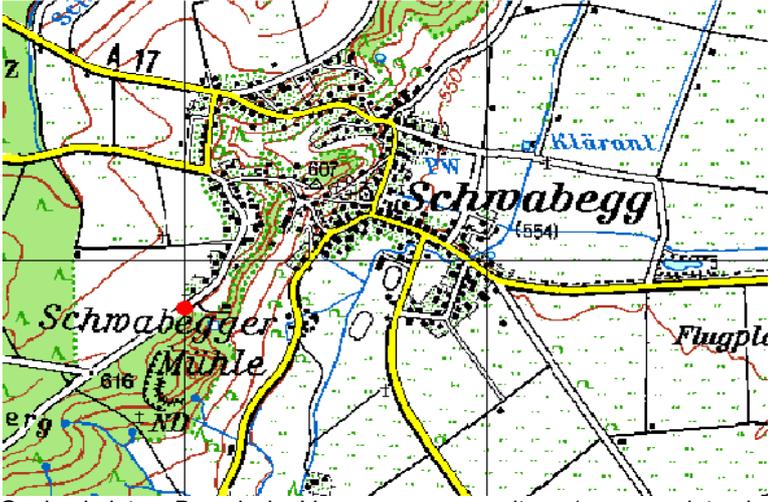
Rettungstreffpunkt-Nr.	A-L-2510
bisherige Rettungstreffpunkt-Bezeichnung	
X-Koordinate (Rechtswert) (Gauß-Krüger, Zone 4, Potsdam-Datum)	4402009
Y-Koordinate (Hochwert) (Gauß-Krüger, Zone 4, Potsdam-Datum)	5338820
Nächster Ort / Ortsteil	Schwabegg
Nächste Bundesstraße	
Nächste Staatsstraße	St 2027
Nächste Kreisstraße	A 16
Beschreibung des Rettungstreffpunktes	Parkplatz am Waldlehrpfad Schwabegg am südwestlichen Ortsrand von Schwabegg
Anfahrtsbeschreibung	In Schwabegg der Schloßbergstr. bis zum Parkplatz am Waldrand folgen
Rettungshubschrauber (Landeplatz, Zusatzinformationen)	
Allgemeine Zusatzinformationen	Ausgangspunkt zum Waldlehrpfad an der Haldenburg
Datenblatt erstellt von:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Augsburg 86391 Stadtbergen
Datenblatt erstellt am:	23.02.2010
Übersichtskarte	 <p>Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)</p>

Abb. 2: Datenblatt

3.1 Attributdaten im Überblick

Attributfeld	Pflichtfeld
Rettungstreffpunkt-Bezeichnung	ja
bisherige Rettungstreffpunkt-Bezeichnung	ja
Lage	ja
Nächster Ort / Ortsteil	ja
Nächste Bundesstraße	nein
Nächste Staatsstraße	nein
Nächste Kreisstraße	nein
Beschreibung des Rettungstreffpunktes	ja
Anfahrtsbeschreibung	ja
Rettungshubschrauber	nein
Allgemeine Zusatzinformationen	nein
Ersteller	ja
Erstellungsdatum	ja
Kartendarstellung	ja

3.2 Beschreibung der Attributdaten

3.2.1 Rettungstreffpunkt-Bezeichnung

Hier wird die Bezeichnung, bestehend aus KFZ-Kennzeichen (in bestimmten Fällen ergänzt um „S“ für Stadt und „L“ für Land) und einer vierstelligen Nummer eingetragen, z.B. M-L-1234. **(Zur Nummernvergabe siehe 2.4 - 2.6)**

Hinweis für die Bayerische Forstverwaltung und die Bayerischen Staatsforsten: Eintrag wird automatisch durch das jeweilige Erfassungssystem (BayWIS bzw. WebGIF) generiert.

3.2.2 Bisherige Rettungstreffpunkt-Bezeichnung

Hier wird – falls vorhanden – die bisherige Bezeichnung des Rettungstreffpunktes und der entsprechende Forstbetrieb angegeben, z.B. „T5, Gemeinde Langquaid“.

3.2.3 Lage

Hier wird die entsprechende Koordinate angegeben (Rechtswert, Hochwert; bayernweit (!) Gauß Krüger Zone 4, Potsdam-Datum). **Abweichende Koordinaten sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Integrierten Leitstelle (ILS) möglich!**

Hinweis für die Bayerische Forstverwaltung und die Bayerischen Staatsforsten: Eintrag wird automatisch durch das jeweilige Erfassungssystem (BayWIS bzw. WebGIF) generiert.

3.2.4 Nächster Ort/Ortsteil

Hier wird der nächstgelegene Ort bzw. Ortsteil angegeben.

3.2.5 Nächste Bundesstraße

Hier wird die nächstgelegene Bundesstraße angegeben, sofern ein Bezug zum Rettungstreffpunkt besteht.

3.2.6 Nächste Staatsstraße

Hier wird die nächstgelegene Staatsstraße angegeben, sofern ein Bezug zum Rettungstreffpunkt besteht.

3.2.7 Nächste Kreisstraße

Hier wird die nächstgelegene Kreisstraße angegeben, sofern ein Bezug zum Rettungstreffpunkt besteht.

3.2.8 Beschreibung des Rettungstreffpunktes

Hier wird der Rettungstreffpunkt eindeutig beschrieben. Anhand der Beschreibung sollte der Rettungstreffpunkt auch ohne Unterstützung durch die Karte eindeutig auffindbar sein. Nach Möglichkeit sollte die Adresse mit Straße/Hausnummer und Postleitzahl/Ort angegeben werden.

3.2.9 Anfahrsbeschreibung

Hier wird die ortsübliche Anfahrt von der nächstgelegenen Rettungswache oder der nächsten größeren Ortschaft angegeben.

3.2.10 Rettungshubschrauber

Hier werden vor allem offensichtliche Behinderungen bei der Landung eines Rettungshubschraubers wie beispielsweise Stromleitungen, etc. beschrieben. Der Hinweis auf landwirtschaftliche Flächen oder Straßenkreuzungen ist nicht notwendig, da diese Informationen für die Leitstelle im GIS ersichtlich sind und die Eignung zur Landung ausschließlich im Ermessen des Piloten liegt.

3.2.11 Allgemeine Zusatzinformationen

Hier können Informationen aller Art angegeben werden, die bei einem Notfall hilfreich sein könnten, z.B. der Standort eines Waldkindergartens.

3.2.12 Ersteller

Hier wird die erstellende Institution genannt.

Hinweis für die Bayerische Forstverwaltung und die Bayerischen Staatsforsten: Eintrag wird automatisch durch das jeweilige Erfassungssystem (BayWIS bzw. WebGIF) generiert.

3.2.13 Erstellungsdatum

Hier wird das Datum der Erstellung genannt.

Hinweis für die Bayerische Forstverwaltung und die Bayerischen Staatsforsten: Eintrag wird automatisch durch das jeweilige Erfassungssystem (BayWIS bzw. WebGIF) generiert.

3.2.14 Kartenausschnitt

Hier wird ein Ausschnitt einer topografischen Karte (z.B. TOP 50) eingefügt. Der Rettungstreffpunkt wird auf diesem Kartenausschnitt markiert. Der Maßstab (bzw. Zoomfaktor) kann frei gewählt werden. Es ist darauf zu achten, dass im Kartenausschnitt eine Ortschaft mit Ortsnamen und nach Möglichkeit eine Straße mit Straßenbezeichnung enthalten ist.

Hinweis für die Bayerische Forstverwaltung und die Bayerischen Staatsforsten: Das jeweilige Erfassungssystem (BayWIS bzw. WebGIF) unterstützt die Erstellung des Kartenausschnitts.

4 Zusammenarbeit mit den Integrierten Leitstellen

4.1 Weitergabe der Datenblätter an die Integrierten Leitstellen

Die Datenblätter der Rettungstreffpunkte werden von den Erfassern der Daten an die zuständige Integrierte Leitstelle (ILS) als Dateien im pdf-Format weitergegeben. Ein Zugriff auf den Inhalt der Datei muss für die Integrierten Leitstellen (ILS) möglich sein (zum Beispiel für eine Stichwortsuche oder das Kopieren von Koordinaten). Für jeden Rettungstreffpunkt wird eine **eigene Datei** erzeugt.

Feste Reihenfolge: Datenübermittlung, Rückmeldung, Bekanntgabe

Hinweis für die Bayerische Forstverwaltung und die Bayerischen Staatsforsten: Die Weitergabe erfolgt durch zentrale Stellen (LWF und BaySF-IT). Sinngemäß gilt dies auch für die Rückmeldung durch die Integrierten Leitstellen.

4.2 Rückmeldung durch die Integrierten Leitstellen

Die Integrierten Leitstellen (ILS) übernehmen die Datenblätter in das Einsatzleitsystem. Einzelheiten regelt das Staatsministerium des Innern; es kann insbesondere festlegen, dass während der Einführungsphase eine abweichende Informationsvorhaltung in den Integrierten Leitstellen (ILS) erfolgen kann. Nach Einspielung der Daten in das Einsatzleitsystem informieren die Integrierten Leitstellen (ILS) den Datenerfasser, wenn die bereitgestellten Rettungstreffpunkte im Einsatzleitsystem zur Verfügung stehen. **Erst dann können diese Rettungstreffpunkte intern und extern verwendet und veröffentlicht werden.**

5 Veröffentlichung der Rettungstreffpunkte

5.1 Internetportal

Die Rettungskette Forst kann nur dann genutzt werden, wenn Waldbesitzer (insbesondere im Kleinprivatwald), im Forst Beschäftigte und Waldbesucher über vorhandene Rettungstreffpunkte informiert sind. Die Bayerische Forstverwaltung beabsichtigt, alle von ihr erfassten Rettungstreffpunkte im Internet zu veröffentlichen.

Das Internet als Informationsplattform

5.2 Beschilderung vor Ort

Die Integrierten Leitstellen (ILS) beurteilen eine Beschilderung als äußerst hilfreich zur eindeutigen Lokalisierung der Treffpunkte. Die Bayerische Forstverwaltung wird sich für eine Beschilderung der Rettungstreffpunkte einsetzen.

Das Layout der Beschilderung ist durch die Oberste Baubehörde verbindlich vorgegeben. Interessierten Waldbesitzern werden entsprechende Vorlagen durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) zur Verfügung gestellt. (Abb. 3)

Für die Aufstellung ist eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer notwendig. Entlang öffentlicher Straßen ist ein Gestattungsvertrag mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzuschließen.

Beschilderung vor Ort als Nonplusultra, aber nicht verpflichtend

Behördlich vorgegebene Gestaltung



Abb. 3: Beschilderung des Rettungstreffpunktes und (bei Bedarf) der Zufahrt.

5.3 Weitere Maßnahmen

Die Bayerische Forstverwaltung beabsichtigt die Daten der Rettungstreffpunkte auf Nachfrage auch an Kartenverlage und andere Interessenten wie z.B. NavLog, BayernAtlas (Geoportal der Bayerischen Staatsregierung), usw. abzugeben.

6 Anhang

6.1 Einschlägige Gesetze, Vorschriften und Anweisungen

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Bayerischen Forstverwaltung (Arbeitsschutz-Anweisung)

7.4 Rettungskette, Rettungspläne, Rettungsübungen

Der Rettungskette Forst kommt angesichts der Durchführung von Motorsägen-Schulungen und Schulführungen in Wäldern Dritter eine besondere Bedeutung zu. Die Aushändigung von Karten, die Nennung der Notruf-Nummer und eine eindeutige Festlegung von möglichen Treffpunkten mit Rettungsdiensten, möglichst im Anhalt an bestehende Rettungspläne der Waldbesitzer/-innen, ist zwingend Bestandteil der Vorbereitung solcher Veranstaltungen. Obliegt die Durchführung ortsunkundigem Personal, müssen von der örtlich zuständigen Revierleitung entsprechende Karten zur Verfügung gestellt, Melde- und Treffpunkte benannt und die Notruf-Nummer bekannt gegeben werden, wenn es sich um eine Veranstaltung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) handelt.

Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 1.3 (UVV Erste Hilfe)

§ 1 Grundsätze

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung unverzüglich veranlasst wird.

Durchführungsanweisung zu § 1

1. Von entfernten Arbeitsstellen aus können Erste Hilfe und ärztliche Behandlung durch geeignete Nachrichtenverbindungen, z.B. Fernsprech- oder Funkverbindung, veranlasst werden.
2. Auf das Merkblatt der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ wird verwiesen.

Unfallverhütungsvorschrift – Grundsätze der Prävention (GUV-V A1)

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitschutzvorschriften, dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

(1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen oder schulischen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

Unfallverhütungsvorschrift – Forsten (Mit Durchführungsanweisungen) (GUV-V C 51)

§ 3 Allgemeines Verhalten

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde oder das Besteigen von Bäumen ohne ständige Ruf-, Sicht- oder sonstige Verbindung mit einer anderen Person, die in der Lage ist, in Notfällen Erste Hilfe zu leisten, nicht durchgeführt wird. Alleinarbeit ist in bäuerlichen Betrieben ausnahmsweise zulässig, wenn die ständige Verbindung auf Grund betrieblicher oder technischer Gegebenheiten nicht zu gewährleisten ist, aber andere geeignete sicherheitstechnische Vorkehrungen getroffen sind.

Durchführungshinweis zu § 3 Abs. 3:

1. Rufverbindungen sind auch Funk- oder Fernsprechverbindungen sowie akustische Signale, die vorher vereinbart wurden und nicht mit anderen Signalen oder Geräuschen verwechselt werden können.
2. Zu den anderen geeigneten sicherheitstechnischen Vorkehrungen gehören in jedem Falle
 - eine entsprechende fachliche Ausbildung und Fachkunde,
 - eine angemessene technische Ausrüstung einschl. Körperschutzausrüstung,
 - eine Mitteilung vor Arbeitsbeginn über Arbeitsort, Art der Tätigkeit, Arbeitsweg und Zeitpunkt der voraussichtlichen Rückkehr,
 - eine regelmäßig wiederkehrende Kontrolle des Arbeitsplatzes durch eine andere Person.

Regel Waldarbeiten BGR/GUV-R 2114

3.1.7 Erste Hilfe, Rettung Verletzter

Nach § 25 (1) Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann. Zum Erreichen dieses Schutzzieles ist es erforderlich, vor Beginn der Waldarbeiten die Rettung eventuell Verletzter unter Berücksichtigung der forstspezifischen Rahmenbedingungen zu organisieren.

Eine unverzügliche notwendige Hilfe kann herbeigerufen und geleistet werden, wenn z.B.

- jede Arbeitsgruppe über ein Mobiltelefon oder eine Personennotrufanlage verfügt und deren Funktionsfähigkeit und Funkverbindung vor Arbeitsbeginn am Arbeitsort überprüft wird,
- die Zugänglichkeit des Unfallortes sichergestellt ist, z.B. wenn
 - die Zugangswege für die Rettungsfahrzeuge befahrbar sind,
 - die Rettung im unwegsamen Gelände mit dem Rettungsdienst, der Feuerwehr oder in gebirgigen Lagen mit der Bergwacht abgestimmt ist,
 - durch gemeinsame Rettungsübungen anhand aktueller Rettungspläne mit den beteiligten Rettungsdiensten die Funktionsfähigkeit der Rettungskette überprüft wird,
 - bei der Windwurfaufarbeitung die Zufahrtswege vor Beginn der Arbeiten freigeschnitten und geräumt sind.

In der Regel werden die Rettungskräfte durch Ortskundige zum Unfallort geleitet. Hierzu ist es notwendig, Rettungspunkte festzulegen, die mit den Rettungsdiensten vereinbart sind und von diesen angefahren werden.

6.2 Anforderungen für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr

Für Rettungstreffpunkte gelten folgende Mindeststandards bei Zufahrtswegen:

- a. Mindestanforderungen:
 - i. Breite 3,0 Meter
 - ii. Höhe 3,5 Meter
- b. Die Zufahrten sollten für Rettungsfahrzeuge ganzjährig befahrbar sein
 - i. Hinweis: 12-Tonnen-Fahrzeuge der Feuerwehr beachten (NavLog-Klasse I)
 - ii. Hinweis: Steigungsprozent beachten (i.d.R. bei Rettungsfahrzeugen kein Allradantrieb vorhanden!)

6.3 Anforderungen für Rettungshubschrauber

1. Grundfläche 25 x 25 Meter
2. Keine überhängenden Bäume (Sogwirkung beim Flug)
3. Geländeneigung nicht über 10 %
4. Fester und ebener Untergrund (z.B. kein bewirtschafteter Acker)
5. Keine Hochspannungsleitung im Landebereich
6. Keine bekannten Nebellöcher

6.4 Leitstellenbereiche

(Anschriften: Stand 11/2012, Quelle: www.behoerdenwegweiser.bayern.de)

Leitstellenbereich	Gebiet	Syntax	Anschrift
RB Mittelfranken			
Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach	AN-S-_____	ILS Ansbach Eyberstr. 16 91522 Ansbach
	Landkreis Ansbach	AN-L-_____	
	Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim	NEA-_____	
Nürnberg	Kreisfreie Stadt Nürnberg	N-_____	ILS Nürnberg Regenstraße 8 90451 Nürnberg
	Kreisfreie Stadt Erlangen	ER-_____	
	Kreisfreie Stadt Fürth	FÜ-S-_____	
	Landkreis Erlangen-Höchstadt	ERH-_____	
	Landkreis Fürth	FÜ-L-_____	
	Landkreis Nürnberger Land	LAU-_____	
Mittelfranken Süd	Kreisfreie Stadt Schwabach	SC-_____	ILS Mittelfranken Süd Weißenburger Straße 10 91126 Schwabach
	Landkreis Roth	RH-_____	
	Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen	WUG-_____	

Leitstellenbereich	Gebiet	Syntax	Anschrift
RB Niederbayern			
Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut	LA-S-_____	ILS Landshut Sigmund-Schwarz-Str. 1 84028 Landshut
	Landkreis Landshut	LA-L-_____	
	Landkreis Dingolfing-Landau	DGF-_____	
	Landkreis Kelheim	KEH-_____	
Passau	Kreisfreie Stadt Passau	PA-S-_____	ILS Passau Rotkreuzstr. 3 94032 Passau
	Landkreis Passau	PA-L-_____	
	Landkreis Freyung-Grafenau	FRG-_____	
	Landkreis Rottal-Inn	PAN-_____	
Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing	SR-S-_____	ILS Straubing Siemensstr. 21 94315 Straubing
	Landkreis Straubing-Bogen	SR-L-_____	
	Landkreis Deggendorf	DEG-_____	
	Landkreis Regen	REG-_____	

Leitstellenbereich	Gebiet	Syntax	Anschrift
RB Oberbayern			
Erding	Landkreis Erding	ED-_____	ILS Erding Wilhelm-Bachmair-Str. 4 85435 Erding
	Landkreis Freising	FS-_____	
	Landkreis Ebersberg	EBE-_____	
Fürstenfeldbruck	Landkreis Fürstenfeldbruck	FFB-_____	ILS Fürstenfeldbruck Münchner Straße 32 82256 Fürstenfeldbruck
	Landkreis Dachau	DAH-_____	
	Landkreis Landsberg a. Lech	LL-_____	
	Landkreis Starnberg	STA-_____	
Region Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt	IN-_____	ILS Ingolstadt Dreizehnerstraße 1 85049 Ingolstadt
	Landkreis Eichstätt	EI-_____	
	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	ND-_____	
	Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	PAF-_____	
München	Landeshauptstadt München	M-S-_____	ILS München Heimeranstr. 10 80339 München
	Landkreis München	M-L-_____	
Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim	RO-S-_____	ILS Rosenheim Küpferlingstr. 7 83022 Rosenheim
	Landkreis Rosenheim	RO-L-_____	
	Landkreis Miesbach	MB-_____	
Traunstein	Landkreis Traunstein	TS-_____	ILS Traunstein Gewerbepark – Kaserne 15 a 83278 Traunstein
	Landkreis Altötting	AÖ-_____	
	Landkreis Berchtesgadener Land	BGL-_____	
	Landkreis Mühldorf a. Inn	MÜ-_____	
Oberland	Landkreis Weilheim-Schongau	WM-_____	ILS Oberland Johannes Damrich Straße 5a 82362 Weilheim Obb.
	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	TÖL-_____	
	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	GAP-_____	

Leitstellenbereich	Gebiet	Syntax	Anschrift
RB Oberfranken			
Bamberg-Forchheim	Kreisfreie Stadt Bamberg	BA-S-_____	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim Paradiesweg 1 96049 Bamberg
	Landkreis Bamberg	BA-L-_____	
	Landkreis Forchheim	FO-_____	
Bayreuth / Kulmbach	Kreisfreie Stadt Bayreuth	BT-S-_____	ILS Bayreuth/Kulmbach An der Feuerwache 6 95445 Bayreuth
	Landkreis Bayreuth	BT-L-_____	
	Landkreis Kulmbach	KU-_____	
Coburg	Kreisfreie Stadt Coburg	CO-S-_____	ILS Coburg Frankenring 3 96237 Ebersdorf bei Coburg
	Landkreis Coburg	CO-L-_____	
	Landkreis Lichtenfels	LIF-_____	
	Landkreis Kronach	KC-_____	
Hochfranken	Kreisfreie Stadt Hof	HO-S-_____	ILS Hochfranken Alsenberg 4 95032 Hof
	Landkreis Hof	HO-L-_____	
	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	WUN-_____	

Leitstellenbereich	Gebiet	Syntax	Anschrift
RB Oberpfalz			
Amberg	Kreisfreie Stadt Amberg	AM-_____	ILS Amberg Schießstätteweg 13 92224 Amberg
	Landkreis Amberg-Regen	AS-_____	
	Landkreis Schwandorf	SAD-_____	
Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg	R-S-_____	ILS Regensburg Greflingerstr. 20 93055 Regensburg
	Landkreis Regensburg	R-L-_____	
	Landkreis Cham	CHA-_____	
	Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	NM-_____	
Nordoberpfalz	Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.	WEN-_____	ILS Nordoberpfalz Ulrich-Schönberger-Straße 11a 92637 Weiden i.d.OPf.
	Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	NEW-_____	
	Landkreis Tirschenreuth	TIR-_____	

Leitstellenbereich	Gebiet	Syntax	Anschrift
RB Schwaben			
Augsburg	Kreisfreie Stadt Augsburg	A-S-_____	ILS Augsburg Berliner Allee 30 86153 Augsburg
	Landkreis Augsburg	A-L-_____	
	Landkreis Aichach-Friedberg	AIC-_____	
	Landkreis Dillingen a. d. Donau	DLG-_____	
	Landkreis Donau-Ries	DON-_____	
Allgäu	Kreisfreie Stadt Kempten	KE-_____	ILS Allgäu Rottachstraße 2 87439 Kempten (Allgäu)
	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren	KF-_____	
	Landkreis Lindau (Bodensee)	LI-_____	
	Landkreis Oberallgäu	OA-_____	
	Landkreis Ostallgäu	OAL-_____	
Donau-Iller	Kreisfreie Stadt Memmingen	MM-_____	ILS Donau-Iller Burgauer Straße 3 86381 Krumbach
	Landkreis Günzburg	GZ-_____	
	Landkreis Neu-Ulm	NU-_____	
	Landkreis Unterallgäu	MN-_____	

Leitstellenbereich	Gebiet	Syntax	Anschrift
RB Unterfranken			
Bayerischer Untermain	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	AB-S-_____	ILS Bayerischer Untermain Südbahnhofstraße 21 63739 Aschaffenburg
	Landkreis Aschaffenburg	AB-L-_____	
	Landkreis Miltenberg	MIL-_____	
Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt	SW-S-_____	ILS Schweinfurt Friedrich-Gauß-Str. 2 97424 Schweinfurt
	Landkreis Schweinfurt	SW-L-_____	
	Landkreis Bad Kissingen	KG-_____	
	Landkreis Haßberge	HAS-_____	
	Landkreis Rhön-Grabfeld	NES-_____	
Würzburg	Kreisfreie Stadt Würzburg	WÜ-S-_____	ILS Würzburg Hofstallstr. 3 97070 Würzburg
	Landkreis Würzburg	WÜ-L-_____	
	Landkreis Kitzingen	KT-_____	
	Landkreis Main-Spessart	MSP-_____	

6.5 Abkürzungsverzeichnis

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ÄELF	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BayWIS	Bayerisches Waldinformationssystem
BaySF	Bayerische Staatsforsten AÖR
BW	Bundeswald
FoFaV	Forstliches Fachverfahren
GroßPW	Großprivatwald
ILS	Integrierte Leitstelle
IuK	Information und Kommunikation
KleinPW	Kleinprivatwald
KW	Kommunalwald/Gemeindewald
LWF	Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
NavLog	Gesellschaft für Navigations- und Logistikunterstützung in der Forst- und Holzwirtschaft GmbH
PW	Privatwald
RKF	Rettungskette Forst (Bayern)
StW	Staatswald